



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Informationsblatt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der erstmaligen Initiierung innovativer FuE-Projekte (Forschungsscheck) sowie zur Förderung von Unterstützungsmaßnahmen zur Teilnahme an EU-Wettbewerben und –programmen

Ziel der Förderung ist die erstmalige Heranführung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an die Umsetzung von FuE-Themen in ihrem Unternehmen. Durch die Initiierung innovativer Vorhaben und Projekte soll ihre Wirtschaftskraft verbessert und ihre Stellung am Markt gesichert werden. Darüber hinaus will das Land auch KMU, die FuE betreiben, dahingehend unterstützen, dass sie in die Lage versetzt werden, an Europäischen Innovationsprogrammen und –projekten erfolgreich teilnehmen zu können.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die eine Betriebsstätte oder einen Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- die Bereitstellung eines Forschungsschecks für das Unternehmen, um mit einem Innovationsmittler einen Förderantrag für ein FuE-Vorhaben oder –projekt erarbeiten zu können und
- Beratungsleistungen und unterstützende Maßnahmen zur Integration von Unternehmen in europäische Projekte.

Was oder wer sind Innovationsvermittler?

Die Erarbeitung eines Förderantrages für ein FuE-Vorhaben oder -projekt kann nur durch geeignete Innovationsmittler durchgeführt werden. Innovationsmittler sind Technologiezentren im wirtschaftsnahen Bereich.



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Innovationsmittler sind auch Anbieter und Anbieterinnen von innovationsorientierten Dienstleistungen, die den Nachweis ihrer spezifischen fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG) für die Innovationsberatungs- und Innovationsförderungsdienste erbracht haben (vergleiche beigefügte Anlage der Richtlinie), Technologiezentren im wirtschaftsnahen Bereich sind:

1. Patentinformationszentren,
2. Technologieagenturen,
3. Technologietransferzentren,
4. Technologiegründerzentren (Anteil der an technologieorientierte Firmen vermieteten Fläche mehr als 75 v. H.) und
5. Technologieorientierte Gründerzentren (Anteil der an technologieorientierte Firmen vermieteten Fläche mehr als 50 und bis zu 75 v. H.).

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt und erfolgt nicht rückzahlbar.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der von den Beratern geleisteten Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit. Ein Tagewerk kann aufgeteilt werden, wenn dies im Sinne der Beratung erforderlich ist.

Die Beratungen umfassen höchstens zehn Tagewerke.

In begründeten Ausnahmefällen können nach Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit bis zu 20 Tagewerke gefördert werden.

Gefördert wird der Forschungsscheck nur für die Erarbeitung eines FuEFörderantrages mit dem Innovationsmittler.

Der Zuschuss beträgt einmalig bis zu 80 v. H., maximal 480,00 Euro pro Tagewerk der vom Innovationsmittler erbrachten Leistungen, höchstens jedoch 5 000 Euro für ein Unternehmen.

Die Förderung ist innerhalb von zwei Jahren nur ein Mal möglich. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 v. H., maximal 300,00 Euro pro Tagewerk.



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Ansprechpartner

Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Frau Chudy
Tel.: 0391 589-1989
E-Mail: > sylvia.chudy@ib-lsa.de

Frau Rossa
Tel.: 0391 589-1756
E-Mail: > birgit.rossa@ib-lsa.de